

BGer 6F_31/2015 vom 14. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_31_2015

FR: TF 6F_31/2015 du 14 janvier 2016

IT: TF 6F_31/2015 del 14 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_1231/2014 vom 11. Februar 2015 auf eine Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung nicht ein.

Der damalige Beschwerdeführer wendet sich mit einem Revisionsgesuch ans Bundesgericht und beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c, lit. d, Art. 122 lit. c und Art. 123 BGG (Gesuch S. 2 Ziff. 8). Indessen beschränkt er sich in der Begründung darauf, die Angelegenheit weitschweifig aus seiner Sicht zu schildern. Solche Vorbringen sind im Rahmen eines Revisionsverfahrens unzulässig. Zu den einzelnen von ihm aufgezählten Revisionsgründen äussert er sich nicht. Folglich ist auch nicht ersichtlich, inwieweit einer dieser Gründe erfüllt wäre. Soweit auf das Revisionsgesuch überhaupt eingetreten werden kann, ist es abzuweisen.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Aus welchem Grund die Verfahrenskosten definitiv abgeschrieben werden sollten (Gesuch S. 14 Ziff. 6), ist nicht ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.